



Betrifft: Erteilung der straßenrechtlichen
Bewilligung für:
„Belagsarbeiten im Bereich der Lebmacher Straße“

Datum:	28.10.2026
Zahl:	612-1/07/2026/Ra/G
Auskünfte	Ing. Daniel Grojer-Rupacher
Telefon:	04215/2216 - 17
E-Mail:	daniel.grojer@ktn.gde.at

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Liebenfels verordnet gemäß § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d der StVO. 1960 BGBl. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026, anlässlich der Bauarbeiten des Herrn **POSSEHL SPEZIALBAU GmbH, Alte Hauptstraße 31, 9112 Griffen**, für die öffentlichen Weganlagen:

- **Verbindungsstraße 0019: Lebmacher Straße,**

im Zeitraum: **Freitag, 30.10.2026 und Montag, 02.11.2026, jeweils von 08:30 bis 17:00 Uhr,**

nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

§ 1

„Generelle Geschwindigkeitsbeschränkung“

In beiden Fahrtrichtungen wird, sofern es erforderlich ist, eine **gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung von 70km/h, 50 km/h und 30 km/h** vor der Baustelle verordnet.

Die Auflösung der Geschwindigkeitsbegrenzung hat durch das Verkehrszeichen „**Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung**“ zu erfolgen.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 a Ziffer 10a und 10b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026, sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

§ 2

„Wartepflicht bei Gegenverkehr“

Bleiben auf Grund der Arbeiten bzw. im Bereich der Umleitung nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den Verkehr frei, wird für die Verkehrsteilnehmer die **Wartepflicht für den Gegenverkehr** verordnet.

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 a Ziffer 5 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026, ist unmittelbar vor der Engstelle aufzustellen.

§ 3

„Gefahrenzeichen“

In beiden Fahrtrichtungen wird, sofern es erforderlich ist, die Aufstellung von folgenden Gefahrenzeichen verordnet:

- „Querrinne“ oder „Aufwölbung“,
- „Baustelle“,
- „Andere Gefahren“

Die Verkehrszeichen gemäß § 50 Ziffer 1, 9 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026, sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

§ 4

„Fahrverbot in beiden Fahrtrichtungen“

Sofern eine Totalsperre unumgänglich bzw. für die Verkehrsführung sinnvoll ist, wird für den betroffenen Bereich ein „**Fahrverbot in beiden Fahrtrichtungen**“ verordnet. **Ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge und der Baustellenverkehr.**

Umleitungsmöglichkeiten für PKW und LWK sind gegeben und werden dementsprechend gekennzeichnet bzw. mit Vorankündern bekanntgemacht.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 a Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026, sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

§ 5

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026 geahndet.

Der Bürgermeister:



Klaus Köchl

Angeschlagen am: 29.10.2026

Abgenommen am: 03.11.2026

